

sozialversicherungsrechtlich relevante Beitragssätze und Grenzwerte 2016

Gegenüber dem Vorjahr haben sich im Bereich der sozialversicherungsrechtlich zu beachtenden Beitragssätze und Grenzwerte für das Jahr 2016 nur geringe Änderungen ergeben:

- **Krankenversicherung:**
Der von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zumeist hälftig zu tragende Beitragssatz zur Krankenversicherung beläuft sich einheitlich auf 14,6%. Ergänzend ist zulasten des Arbeitnehmers ein Zusatzbeitrag, dessen Höhe je nach Krankenkasse – teilweise stark – unterschiedlich ausfällt, abzuführen.
- **Pflegeversicherung:**
Der Beitrag zur gesetzlichen Pflegeversicherung beträgt 2,35% der beitragspflichtigen Einkünfte. Für kinderlose Versicherte, die nach dem 31.12.1939 geboren und mindestens 23 Jahre alt sind, wird ein nicht vom Arbeitgeber zu bezuschussender Sonderbeitrag von 0,25% erhoben.
- **Rentenversicherung:**
Der Beitragssatz zur Rentenversicherung ist gegenüber dem Vorjahr unverändert bei 18,7% des pflichtigen Einkommens geblieben.
- **Arbeitslosenversicherung:**
Mit 3% der pflichtigen Einkünfte blieb auch der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung stabil.
- **Unfallversicherung:**
Die allein dem Arbeitgeber aufgegebenen Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung werden durch die jeweils fachlich zuständige Berufsgenossenschaft (in unterschiedlicher Höhe) erhoben.
- **Umlageversicherungen:**
Die allein vom Arbeitgeber zu tragenden Beiträge zu den **Umlageversicherungen für eine** – ggf. anteilige – **Erstattung von Lohnfortzahlungskosten im Fall von Krankheit bzw. Mutterschaft** variieren je nach Krankenkasse. Als **Insolvenzgeldumlage** sind vom Arbeitgeber 0,12% des Bruttoverdienstes der Arbeitnehmer zu entrichten.
- **Beitragsbemessungsgrenzen:**
Als Beitragsbemessungsgrenzen gelten im Jahr 2016 folgende Monatswerte:
 - 4.237,50 € für die Kranken- und Pflegeversicherung (bundesweit)
 - 6.200,00 € für die Renten- und Arbeitslosenversicherung (Rechtskreis Ost abweichend)
- **Versicherungspflichtgrenzen:**
Eine Mitgliedschaft in der privaten Krankenversicherung 2016 ist nur bei einem Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze von 56.250,00 € möglich; für bereits zum Stichtag 31.12.2002 in der PKV krankenvollversicherte Arbeitnehmer liegt fragliche Grenze bei 50.850,00 €.
- **Geringverdienergrenze:**
Die für Auszubildende relevante Geringverdienergrenze, bis zu der die Sozialversicherungsbeiträge ausschließlich durch den Arbeitgeber getragen werden, liegt wie bisher bei monatlich 325,00 €.

- **Gleitzone (Midi-Job):**

Bei einem Monatsverdienst von 450,01 € bis 850,00 € (gilt nicht für Auszubildende) entsprechen die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung der Differenz zwischen den Beiträgen auf ein unter Anwendung der Formel „ $F \times 450 + ([850/(850 - 450)] - [450/(850 - 450)] \times F) \times (\text{Arbeitsentgelt} - 450)$ “ (dabei Faktor „F“ im Jahr 2015: 0,7547) ermitteltes, fiktives Entgelt und den sich am tatsächlichen Arbeitsentgelt orientierenden Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung.

Für am 31.12.2012 bestehende Beschäftigungsverhältnisse gilt die frühere Gleitzoneobergrenze von 800,00 € weiter, sofern der Arbeitnehmer dies bis zum 31.12.2014 schriftlich beantragt hat.

- **geringfügige Beschäftigungsverhältnisse (Mini-Job):**

Bis zu einem Verdienst von monatlich maximal 450,00 € (bei mehreren [geringfügigen] Beschäftigungsverhältnissen als kumulierter Wert) bewirkt die Entrichtung einer 30%igen Pauschalabgabe (15% RV, 13% KV, 2% LSt inkl. SolZ und KiSt) durch den Arbeitgeber an die Bundesknappschaft auf Seiten des Beschäftigten die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit seines Verdienstes. Dabei vermindert sich die Pauschalabgabe von 30% bei Beschäftigungen in Privathaushalten auf 12% (KV und RV nur je 5%); bei privat krankenversicherten Arbeitnehmern entfällt die Verpflichtung zur Entrichtung eines pauschalen Krankenversicherungsbeitrags. Ergänzend sind 1,42% für div. Umlageversicherungen (siehe: Umlageversicherungen) zu zahlen. Es sind zwingend Aufzeichnungen zu Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit vorzunehmen.

Dem Arbeitnehmer sind Aufstockungsbeiträge zur Rentenversicherung von 3,7% bzw. 13,7% (Privathaushalt) einzubehalten, sofern er nicht eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht schriftlich beantragt. Bei am 31.12.2012 bestehenden Beschäftigungsverhältnissen gelten die bis 2012 gültigen Grenzen (Entgelt bis zu maximal 400,00 € bei fehlender Verpflichtung, allerdings bestehender Möglichkeit zur Aufstockung der Rentenversicherungsbeiträge) fort.

Die auch dem Arbeitnehmer aufgebare pauschale Steuerabgeltung mit 2% bedingt die Entrichtung o.g. Rentenversicherungspauschalen durch den Arbeitgeber. Alternativ kann die Lohnsteuer mit 20% zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer pauschal oder gemäß Regelbesteuerung (zu Lasten des Arbeitnehmers; ggf. gemäß Steuerklasse VI) abgegolten werden.

- **kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse:**

Die nicht berufsmäßige Aushilfsbeschäftigung an unvorhersehbaren Zeitpunkten zu moderaten Stundensätzen mit einer Maximaldauer von 3 Monaten oder 70 Arbeitstagen (hiervon höchstens 18 zusammenhängend) im Kalenderjahr, ist bei einer pauschalen (25% zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) Abgeltung der Steuerpflicht durch den Arbeitgeber sozialversicherungsfrei.

- **studentische Aushilfen:**

Für studentische Aushilfen (während des Semesters maximal 20 Wochenstunden) fallen keine Beiträge zu Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung an.

- **Hinzuverdienstgrenze bei Familienversicherung:**

Eine beitragsfreie Mitversicherung von Angehörigen ist im Rahmen einer Familienversicherung bei der GKV möglich, wenn deren monatliches Einkommen (ohne Berücksichtigung eines Minijob, d.h. geringfügiges Beschäftigungsverhältnisses) 415,00 € nicht übersteigt.

Letztendlich bleibt jeder Fall individuell zu beurteilen. Bei dieser Beurteilung ist der Steuerberater gern behilflich – sprechen Sie Ihren Steuerberater an!